Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regierung von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8 Bayreuth, 24. August 2007

Seite 109

Inhaltsübersicht

Sicherneit, Kommunaies und Soziales	
Vollzug des KommZG; Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Bayreuth-Pegnitz	110
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2007	114
Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater, Sitz Hof; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007	115
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	116
Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2007	117
Bezirksangelegenheiten	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2006 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"	118
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung	119
Buchbesprechungen	123

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1462.04

Vollzug des KommZG; Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Bayreuth-Pegnitz Bekanntmachung

Der Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz hat am 6. Juli 2007 beschlossen, die Verbandssatzung zu ändern und neu zu fassen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. August 2007 **Regierung von Oberfranken** H ü m m e r Abteilungsdirektor

Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Bayreuth-Pegnitz

Vom 6. Juli 2007

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBI S. 271), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Bayreuth-Pegnitz durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. Juli 2007 wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
- der Landkreis Bayreuth
- die kreisfreie Stadt Bayreuth und
- die Stadt Pegnitz.
- (2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Bayreuth.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2 Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz".
- (2) Er hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Bayreuth und in der Stadt Pegnitz.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

S 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 24 Verbandsräten. ²Es entsenden
- der Landkreis Bayreuth
 9 Verbandsräte
- die kreisfreie Stadt Bayreuth 12 Verbandsräte
- die Stadt Pegnitz3 Verbandsräte
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Verbandsvorsitzenden und stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 250,00 €. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 100,00 €.
- (3) ¹Mit dem Sitzungsgeld sind Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor,

leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung; Änderungen der Rechtsform, des Namens und des Sitzes der Sparkasse bedürfen ihrerseits der Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei von den zehn Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG fünf ihren Wohnsitz im Landkreis Bayreuth, davon einer in der Stadt Pegnitz, und fünf ihren Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Bayreuth haben müssen und von den fünf Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 4 SpkG und ihren Ersatzleuten zwei ihren Wohnsitz im Landkreis Bayreuth, davon einer in der Stadt Pegnitz, und drei ihren Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Bayreuth haben sollen,

- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9 Verbandsvorsitzende und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) ¹Verbandsvorsitzende sind in zweijährlich wechselndem Turnus der Landrat des Landkreises Bayreuth und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Bayreuth; der Turnus beginnt am 1. Mai 2002 mit dem Landrat des Landkreises Bayreuth. ²Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind der nach Satz 1 nicht berufene Amtsträger und der Bürgermeister der Stadt Pegnitz in dieser Reihenfolge. ³Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10 Sparkassenangestellte und -beamte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Beamten und Angestellten der Stadtsparkasse Bayreuth, die in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- 55 v.H. an den Landkreis Bayreuth und an die Stadt Pegnitz gemeinsam (hiervon entfallen auf den Landkreis Bayreuth 75 v.H. und auf die Stadt Pegnitz 25 v.H.);
- 45 v.H. an die kreisfreie Stadt Bayreuth.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit

Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 6. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2002 (Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 4. Februar 2003, Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 3 vom 20. März 2003 Seite 35) außer Kraft.

Bayreuth, 6. Juli 2007 **Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz**Dr. Klaus-Günter Dietel Landrat Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 h - 2/07

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2007 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat am 8. Mai 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 5. Juli 2007, Nr. 12 - 1512.02 h - 2/07, hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.985.792,00 € gem. Art. 40 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME (96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 18. Juli 2007 **Regierung von Oberfranken** H ü m m e r Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" -Sitz Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 22. Mai 2003 (OFrABI Nr. 7/2003) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit 7.801.000,00 € bei den Aufwendungen mit 9.281.000,00 € und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

Ausgaben mit je 5.448.792,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.985.792,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2007 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

\$ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bad Staffelstein, 11. Juli 2007 K o h m a n n Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister Nr. 12 - 1512.02 n - 2/07

Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater, Sitz Hof; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater, Sitz Hof, hat am 4. Juli 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Fachbereich 41 (Kultur) der Stadt Hof, 95028 Hof, Ludwigstraße 24, 1. Stock, Zimmer 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 3. August 2007 **Regierung von Oberfranken** H ü m m e r Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater", Sitz Hof, für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf in den Ausgaben auf und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf in den Ausgaben auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Verbandssatzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Hof, 12. Juli 2007 Zweckverband "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"

Dr. Fichtner Oberbürgermeister Vorsitzender des Zweckverbandes

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01 - 6/2007

Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 18. Juli 2007 die 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen. Diese wird gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 1. August 2007 **Regierung von Oberfranken** Dr. Löbl Ltd. Regierungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 15 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 19. April 2007, wird in § 3 wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für den entstehenden Mehraufwand bei der Anlieferung von asbesthaltigem Material wird ein Zuschlag von 30,00 € je Gewichtstonne, bei der Anlieferung von künstlichen Mineralfasern ein Zuschlag von 110,00 € je Gewichtstonne erhoben, im Übrigen gilt Satz 1 analog."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Hof, 19. Juli 2007 **Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof** Dr. Fichtner

Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender Nr. 55.2 - 2533.02 (4)

Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2007 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 20. April 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Sie wird nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 2. Stock, Zi.Nr. H 211, öffentlich zur Einsicht auf.

Bayreuth, 6. August 2007 **Regierung von Oberfranken** R e i ß e n w e b e r Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund § 10 Verbandssatzung vom 26. August 1999 (RABI Ofr., Folge 10, vom 20. Oktober 1999), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Juli 2002 (OFrABI, Folge 9, vom 23. September 2002) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff i.V.m. Art. 117 a (Experimentierklausel) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-(BayRS 2020-1-1-I) und des Einverständnisses des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ .

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 7.834.600,00 € einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 7.982.550,00 € einem Gesamtbetrag der Finanzerträge von 140.000,00 €

einem Gesamtbetrag der Finanzaufwendungen von 52.000,00 € einem Gesamtbetrag der außer-
ordentlichen Erträge von 0,00 € einem Gesamtbetrag der außer-
ordentlichen Aufwendungen von 10.000,00€
und im Finanzplan mit
einem Gesamtbetrag der Ein-
zahlungen aus laufender Ver-
waltungstätigkeit mit 7.695.300,00 €
einem Gesamtbetrag der Aus-
zahlungen aus laufender Ver-
waltungstätigkeit mit 7.258.050,00 €
einem Gesamtbetrag der Ein-
zahlungen aus Investitions-
tätigkeit mit 10.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Aus-
zahlungen aus Investitions-
tätigkeit mit 900.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Ein-
zahlungen aus Finanzierungs-
tätigkeit mit 0,00 €
einem Gesamtbetrag der Aus-
zahlungen aus Finanzierungs-
tätigkeit mit 606.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Finanzplan** werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 Verbandssatzung wird festgesetzt auf 710.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bamberg, 20. April 2007
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern

Dr. Günther Denzler Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

9520 - 1/06 - 406

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2006 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" Jahresabschluss und Lagebericht 2006 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 2. August 2007 den Abschluss für das Wirtschaftjahr 2006 festgestellt und dem Vorstand die Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss ist mit den Verlustvorträgen aus den Vorjahren zu verrechnen.

Folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit Prüfbericht vom 2. Juli 2007 erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 3. September bis einschließlich Dienstag, dem 11. September 2007 (außer 8./9. September 2007) im Verwaltungsgebäude M 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 8. August 2007 Kommunalunternehmen "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" Bruno Harmuth Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

 Feierstunde "10 Jahre Forum Zukunft Oberfranken" und Fusion der Vereine "Forum Zukunft Oberfranken" und "Oberfranken Offensiv" mit Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber in der Regierung von Oberfranken

"Oberfranken ist eine selbstbewusste Region der Chancen im Herzen Europas. Die Menschen in Oberfranken sind Meister des Wandels", würdigte Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber die Leistungen der beiden Vereine "Forum Zukunft Oberfranken" und "Oberfranken Offensiv" anlässlich einer Feierstunde zum 10-jährigen Bestehen des Vereins "Forum Zukunft Oberfranken" und der Fusion mit dem Verein "Oberfranken Offensiv" in der Regierung von Oberfranken. Die beiden Vereine gehören zu den erfolgreichsten Regionalmanagementinitiativen in Deutschland.

Das Forum Zukunft Oberfranken wurde 1997 zur Bündelung der Kräfte für Innovation und Fortschritt in Oberfranken unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Ministerpräsidenten gegründet und feiert in diesem Jahr sein 10-jähriges Jubiläum. Um die Schlagkraft noch weiter zu erhöhen und gemeinsam die Zukunft Oberfrankens zu gestalten, haben die Mitgliederversammlungen der Vereine Forum Zukunft Oberfranken, Oberfranken Offensiv und der Förderverein Oberfranken Offensiv am 29. Juni 2007 eine Fusion aller drei Vereine beschlossen. Oberfranken Offensiv ist eine der ältesten und mit rund 300 Mitgliedern eine der stärksten und erfolgreichsten Regionalmarketinginitiativen Deutschlands.

Aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums des Forums Zukunft Oberfranken und der Fusion der Vereine Forum Zukunft Oberfranken, Oberfranken Offensiv und Förderverein Oberfranken Offensiv fand am 26. Juli 2007 in der Regierung von Oberfranken eine Feierstunde mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber statt.

Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber bezeichnete Oberfranken als eine "Beispielregion" für den erfolgreichen Umgang mit den Herausforderungen der EU-Osterweiterung und des rasanten wirtschaftlichen Strukturwandels. Stoiber: "Ich bin stolz darauf, wie Oberfranken in den schwierigen Jahren des Umbruchs die Kraft zur Gestaltung seiner Zukunft bewiesen hat. Die Menschen in Oberfranken sind Meister des Wandels. Mit der Neuausrichtung traditionsreicher Wirtschaftszweige, einem breiten Branchenmix und sei-

ner hervorragenden Infrastruktur hat Oberfranken die Weichen voll auf Zukunft gestellt." Stoiber bezeichnete es als großen gemeinsamen Erfolg für Oberfranken und die Bayerische Staatsregierung, das ehemalige Grenzland mit gezielten politischen Weichenstellungen wirtschaftlich attraktiv und lebenswert zu gestalten. Stoiber: "Das war ein hartes Ringen. Aber wir haben es gemeinsam gut geschafft! Oberfranken zeigt, wie richtig es war, dass wir in der Staatsregierung die gute Entwicklung aller Landesteile stets in den Mittelpunkt unserer Politik für Bayern gestellt haben. Es ist großartig zu sehen, dass wir heute gemeinsam ein ganz besonderes Oberfrankengefühl erreicht haben: Aus der benachteiligten Region am Eisernen Vorhang ist heute eine selbstbewusste Region der Chancen im Herzen Europas geworden."

Dennoch bleibt der Wandel nach den Worten Stoibers eine Daueraufgabe. Bayern und seine Regionen müssen sich der Globalisierung, Europäisierung und der demographischen Veränderungen stellen. Jetzt gehe es darum, ganz Bayern einen zusätzlichen Schub zu geben, damit das Land und die Gesellschaft nachhaltig stabil und lebenswert bleiben. Stoiber: "Dafür gibt die Staatsregierung mit dem Programm Bayern 2020 für Kinder, Bildung und Arbeitsplätze die Initialzündung. Wir investieren in die Köpfe und werden damit einen kräftigen Modernisierungsschub für ganz Bayern auslösen. Bayern 2020 wird wie die Offensive Zukunft Bayern und die High-Tech-Offensive einen Beitrag dazu leisten, Bayern insgesamt zu stärken, in allen Regionen, in Stadt und Land, in Bayreuth genauso wie in den anderen Teilen Oberfrankens."

Stoiber würdigte besonders die Leistung des Forums Zukunft für die erfolgreiche Regional- und Strukturentwicklung in Oberfranken. Stoiber: "Als Schirmherr dieses Forums macht es mich schon stolz, dass das Forum Zukunft Oberfranken heute zu den erfolgreichsten Regionalmanagementinitiativen Deutschlands gehört. Unsere gemeinsame Strategie, die Kräfte für Innovation und Fortschritt zu bündeln und in Oberfranken eine echte Aufbruchsstimmung zu erzeugen, ist voll aufgegangen." Stoiber begrüßte auch ausdrücklich, dass die Vereine "Oberfranken Offensiv", "Forum Zukunft Oberfranken" und der "Förderverein Oberfranken Offensiv" jetzt ihre Aktivitäten bündeln. Stoiber: "Die Bündelung von Regionalmanagement und Regionalmarketing wird ganz Oberfranken einen zusätzlichen Schub geben."

Stiftungen

Neue Stiftung in Bayreuth:

Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte Anerkennungsurkunde für die "Hans-Ebersberger-Stiftung", Bayreuth;

Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte die Anerkennungsurkunde für die "Hans-Ebersberger-Stiftung" in Bayreuth an den Stifter, Herrn Oberstudiendirektor Hans Ebersberger. Die Stiftung hat den Zweck, den Schulsport in Bayreuth zu fördern. Insbesondere sollen die Beschaffung von Sportgeräten, der Einsatz von Übungsleitern für den Schulsport sowie Schulsportveranstaltungen und Schulsportfreizeiten aus Mitteln der Stiftung unterstützt werden.

Die Persönlichkeit von Hans Ebersberger ist aus der Bayreuther Schul- und Sportlandschaft der vergangenen 30 Jahre nicht wegzudenken. Vom Februar 1970 bis Ende Juli 1998 leitete der geborene Fürther das Wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium in Bayreuth. Dazu übernahm er später noch die Leitung der Berufsoberschule und auch die Leitung der Volkshochschule in Bayreuth. Ehrenamtlich widmete sich der Pädagoge Ebersberger vor allem dem Sport. Bereits 1948 wurde er aktiver Schiedsrichter und war immer auch ein begeisterter Fußballer. Später übernahm er leitende Funktionen in den Fußballverbänden, z.B.

- Vorstandsmitglied im Bayerischen Fußballverband
- Mitglied im Schulsportausschuss des BLSV
- Vorsitzender der Prüfungskommission für Übungsleiter in Bayern
- Schiedsrichterlehrwart des Deutschen Fußballverbandes bis 1995
- danach verantwortlich u.a. für Nachwuchsgewinnung
- Redakteur der Schiedsrichterzeitung des DFB
- Delegierter bei der UEFA
- Instruktor des Weltfußballverbandes FIFA

Mit großem Verständnis hat er sich immer für die Belange seiner Schüler und der Jugend eingesetzt.

"Mit der Hans-Ebersberger-Stiftung hat sich die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen in Oberfranken auf inzwischen 245 erhöht", freut sich Regierungspräsident Wenning.

"Die gemeinnützigen Aufgaben der oberfränkischen Stiftungen sind sehr vielfältig. Sie fördern vor allem soziale Zwecke wie Jugend- und Altenhilfe, das Gesundheitswesen sowie weitere Zwecke wie Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Umwelt- und Naturschutz, Denkmalpflege und den Sport. Stiftungen sind ein unkompliziertes und flexibles Instrument, um gemeinnützige Zwecke dauerhaft zu unterstützen", erläutert der Regierungspräsident.

Ein aktuelles Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz in Bayern wurde im letzten Jahr von den bayerischen Bezirksregierungen erstellt und ist im Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung unter www.stiftungen.bayern.de für jedermann zugänglich.

Nähere Informationen und individuelle Beratung erhalten Sie gerne bei der Regierung von Oberfranken, Herrn Norbert Hübsch, Telefon 0921/ 604-1728, E-Mail: norbert.huebsch@regofr.bayern.de

Bauwesen

Bayerisches Modernisierungsprogramm mit zinsgünstigen Darlehen weiterhin stark nachgefragt;

Mittel des Bayerischen Wohnungsbauprogramms auch für Anpassungsmaßnahmen von Wohnraum

Nachdem die Modernisierung des Wohnungsbestands ein wichtiges Anliegen des Freistaats Bayern ist, wurden der Regierung von Oberfranken im Bayerischen Modernisierungsprogramm bis zum jetzigen Zeitpunkt bereits 6,6 Mio. € Fördermittel für die Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen in Mehrfamilienhäusern in Oberfranken zur Verfügung gestellt. Diese wurden vom Bayerischen Landtag bewilligt. Damit stehen 2007 voraussichtlich Mittel für die Modernisierung von ca. 300 Mietwohnungen bereit. Weitere Mittel können bei Bedarf angefordert werden.

Insbesondere die Wohnungen aus der Nachkriegszeit und den Jahren des Wirtschaftswunders sind "in die Jahre gekommen" und entsprechen weder heutigen Wohnbedürfnissen noch einem aktuellen energetischem Standard. Der Energieverbrauch von Wohngebäuden ist derzeit ein vieldiskutiertes Thema und das wird auch so bleiben. Neben der ökologischen Komponente -Verringerung des schädlichen Treibhausgasesgeht es hierbei auch um einen wirtschaftlichen Faktor. So können optimierte Heizanlagen und verbesserte Wärmedämmungen den Energiebedarf für die Raumwärme um bis zu 90 Prozent reduzieren. Das kommt vor allem dem Geldbeutel des Mieters zugute, der durch die überproportional gestiegenen Betriebskosten stark belastet wird.

"Wir unterstützen Eigentümer von Mehrfamilienhäusern, die Energieeinsparmaßnahmen durchführen wollen. Sie leisten damit nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, sondern steigern auch den Wert ihrer Immobilie, dies vor allem vor dem Hintergrund des künftig verpflichtenden Energieausweises für Wohngebäude," betont Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Mit dem Bayerischen Modernisierungsprogramm werden den Eigentümern von Wohngebäuden mit mindestens vier Mietwohnungen, die älter als 25 Jahre sind -hier sind seit 2005 auch die Gemeinden aufgenommen- Finanzhilfen für die Modernisierung ihres Mietwohnbestandes in Form von zinsvergünstigten Darlehen gewährt.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum, z.B. durch eine Verbesserung des Wohnungszuschnitts,
- die Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, z.B. durch Schaffen von Gemeinschaftsanlagen und Wohnumfeldverbesserungen,
- Wassersparende Maßnahmen, z.B. durch Einbau von Einhebelmischer-Armaturen und Vorrichtungen zur Regenwassernutzung
- Energiesparende Maßnahmen, z.B. Einbau von Zentralheizungsanlagen, Erneuerung der Heizungstechnik, Solarthermische Anlagen, Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden und die Fenstererneuerung.

Bei Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung wird zum Beispiel ein aktueller Zinssatz von 1,95 Prozent erhoben.

Anträge können jederzeit bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Wohnungswesen, gestellt werden, wo der Interessierte auch Beratung findet.

Neben den Mitteln des Bayerischen Modernisierungsprogramms stehen aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm noch Darlehen zur Verfügung.

In Oberfranken konnten erfreulicherweise in diesem Jahr aus diesem Programm bisher unter anderem bei 32 Wohnungen Anpassungsmaßnahmen von Wohnraum an die Bedürfnisse von schwer behinderten und schwer kranken Menschen bezuschusst werden. Bei dieser Förderart im Bayerischen Wohnungsbauprogramm können je Wohnung ergänzend zu Beihilfen der Pflegekassen bis zu 5.000 € für Baumaßnahmen vor Maßnahmebeginn bewilligt werden, die diesem Personenkreis das Wohnen erleichtern. Hierfür stehen noch weitere Gelder als Zuschüsse zur Verfügung.

Weiterhin stehen aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm noch Fördermittel bereit für Neu-, Um- und Ausbau von Mietwohnungen (über die Regierung von Oberfranken) und die Schaffung von Eigenwohnraum (über die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde). Die Mittel werden als Darlehen mit sehr günstigen Konditionen bereitgestellt, derzeit mit 0,5 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung.

Nähere Informationen können im Internet unter der Adresse www.wohnen.bayern.de abgerufen werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Siedlungs- und Wohnungsbau, Frau Scherfenberg, Tel.: 0921/604-1434 und Herr Hächl, Tel.: 0921/604-1216.

Dritte Tranche der Städtebauförderungsmittel in 2007 von 5,3 Mio. € für Oberfranken bereitgestellt

Die Regierung von Oberfranken hat nach den kürzlich zugewiesenen Fördermitteln im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm 2007 und im Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm 2007 Teil I -Grundprogramm- die dritte Tranche der Städtebauförderungsmittel und zwar aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm 2007 Teil III - Stadtumbau West in Höhe von 5.280.000 € erhalten. Davon wurden vom Bund 2.445.000 € und vom Bayerischen Landtag 2.835.000 € bereitgestellt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Mit dieser dritten Tranche der Städtebauförderungsmittel werden 21 oberfränkische Städte und Gemeinden im Programm Stadtumbau West 2007 gefördert".

Das Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil III - Stadtumbau West wurde 2004 erstmals aufgelegt. Im Rahmen dieses Programms werden Industriebrachen neuen Nutzungen zugeführt, Innenstädte und Ortskernbereiche saniert und leerstehende Geschäftsräume umgewidmet oder revitalisiert. Die Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen wird ebenfalls einbezogen. Das Programm orientiert sich unter anderem an den Erfahrungen, die seit vier Jahren bei dem Pilotprojekt in Selb gesammelt werden. Dort wurden Leitbilder für die Bewältigung des Schrumpfungsprozesses entwickelt, die nun in Impulsprojekten umgesetzt werden.

"Mit dem Programm Stadtumbau West 2007 werden Kommunen unterstützt, welche die mit dem Strukturwandel verbundenen städtebaulichen Probleme planvoll und vorausschauend bewältigen. Die sichtbaren Zeichen der demographischen Entwicklung und des wirtschaftlichen Wandels, wie zurückgehende Einwohnerund Beschäftigtenzahlen, Brachflächen- und Gebäudeleerstände in Innenstadtlagen erfordern dies", betont der Regierungspräsident.

"Im Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm 2007 Teil II - Soziale Stadt, das derzeit aufgestellt wird, ist eine weitere Fördermitteltranche für oberfränkische Städte und Gemeinden enthalten. Auch beginnt im Herbst 2007 die neue EU-Förderperiode, in der ebenfalls Fördermittel für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen in Oberfranken vorgesehen sind", so Wenning weiter.

Die Liste der im Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm 2007 Teil III - Stadtumbau West bereitgestellten Zuschüsse können Sie herunterladen unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/aktuell/pm-archiv/2007/pm-2007-anlagen/pm2007-07-084-a1.pdf.

Verbraucherschutz

Qualitätsmanagement-System für den gesundheitlichen Verbraucherschutz

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung bei der Regierung von Oberfranken für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungsbehörden aus den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Veterinärwesen und Verwaltungsvollzug wurde das zum 1. Juli 2007 neu eingeführte Qualitätsmanagement-System im gesundheitlichen Verbraucherschutz vorgestellt. Dieses resultiert zunächst aus Vorgaben des EU-Rechts und stellt letztlich auch die Umsetzung eines wesentlichen Teilbereiches des Ministerratsbeschlusses vom 24. Oktober 2006 zur Optimierung der Lebensmittelüberwachung dar.

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin, die die Teilnehmer begrüßte, wies darauf hin, dass den Kreisverwaltungsbehörden insbesondere umfangreiche Handbücher und Dokumente elektronisch und auch in Papierform zugänglich gemacht werden. Diese für verbindlich erklärten Unterlagen sollen eine Grundlage für die vielfältige Überwachungstätigkeit bieten und einen einheitlichen Verwaltungsvollzug gewährleisten.

Mit der Einrichtung eines solchen Systems werden Verfahren etabliert, die die Behörden bei der Bewältigung der wachsenden Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz unterstützen. Bereits im Vorfeld wurden an allen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes Qualitätsmanagement-Beauftragte benannt und intensiv geschult. Diese fungieren auch als Ansprechpartner und Multiplikatoren für die Anwender in der jeweiligen Dienststelle. Zusätzlich haben auch schon alle künftigen Anwender einschlägige Schulungen erhalten.

Nach der Einführung des EDV-Systems TIZIAN in Oberfranken als erstem bayerischen Regierungsbezirk im ersten Quartal dieses Jahres läuft damit eine weitere Maßnahme zur Optimierung der Lebensmittelüberwachung an. Weitere werden noch folgen.

• Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Übergabe der Dienstgeschäfte

Bei der Sitzung des erweiterten Vorstandes des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. mit den Kreisvorsitzenden des Bezirksverbandes Oberfranken übergab der bisherige Bezirksgeschäftsführer Bernhard Krug die Dienstgeschäfte an seinen Nachfolger Robert Fischer.

Der Bezirksvorsitzende des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Regierungspräsident Wilhelm Wenning, würdigte die Verdienste von Bernhard Krug, der seit 1. Juni 2001 die Geschäftsführung inne hatte.

Am 1. Juli 2007 ging Bernhard Krug nun in den wohlverdienten Ruhestand.

Für seine Verdienste erhielt Bernhard Krug die Goldene Ehrennadel des Volksbundes.

• Gewerbeaufsicht

Gewerbeaufsichtsamtsleiter der bayerischen Bezirksregierungen tagten in Bayreuth

Die Leiter der bayerischen Gewerbeaufsichtsämter und deren Stellvertreter trafen sich zu ihrer jährlichen Sommertagung bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth, um zusammen mit Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz neue Projekte abzustimmen und Arbeitsschwerpunkte für das kommende Jahr zu besprechen.

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin hob in ihrer Begrüßung die Bedeutung der Gewerbeaufsicht zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Verbraucher hervor.

Weitere Hauptthemen waren die deutsche Arbeitsschutzstrategie mit ihren Auswirkungen auf die künftige Tätigkeit der bayerischen Gewerbeaufsicht, das Verbraucherinformationssystem VIS Bayern und die zu Beginn des Jahres eingeführte Kostenleistungsrechnung in den Gewerbeaufsichtsämtern.

Ein Bild können Sie herunterladen unter: www.regierung.oberfranken.bayern.de/aktuell/ pm-archiv/2007/pm-2007-anlagen/pm2007-07-088-b1.jpg

Bildunterschrift: Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin begrüßte Abteilungsleiter Michael Duhnkrack, Eugen Kießling, Dr. Gerhard Otto, Martin Schinke, Dr. Peter Wolfgardt, Georg Wagner und Friedrich Wink vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit den Präsidenten Prof. Dr. Volker Hingst, Michael Ritter, Dr. Thomas Lehmann und die Leiter und Stellvertreter(in) der sieben bayerischen Gewerbeaufsichtsämter bei den bayerischen Bezirksregierungen anlässlich ihrer diesjährigen Jahrestagung bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

Buchbesprechungen

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 109. Ergänzungslieferung incl. CD-ROM, 42,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 53. Auflage, 59,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Karl: **Förderschulen in Bayern**, 66. Ergänzungslieferung incl. Broschüre "Schulrecht Bd. 2", 52,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ludyga/Hesse: Erschließungsbeitrag, Kommentar, 24. Auflage, 42,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 68. Ergänzungslieferung incl. CD-ROM, 39,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 86. Auflage, 41,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 109. Ergänzungslieferung, 49,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

UniChron: **Die Bamberger Uni-Gebäude**, 7,50 €, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Dr. Martin Bayer, Kapuziner Str. 16, 96045 Bamberg

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgem. und Zweckverbände, 40. Ergänzungslieferung, 65,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

20 Jahre Denkmalpreis der Hypo-Kulturstiftung 1986 - 2005 **"Alle Erinnerung ist Gegenwart"**, Herausgeber: Hypo-Kulturstiftung, Hans Dieter Eckstein, Theatinerstr. 8, 80333 München, www.hypo-kulturstiftung.de

Heinz/Groß: Landeswahlrecht in Bayern, 16. Ergänzungslieferung, 32,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied